

## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers /

### Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag Nr.:

Blatt 1 von 1

Gemäß gesetzlicher Vorgaben und Anschlussverordnungen (EnWG, StromGKV, GasGKV, **NAV + NDAV §2**), den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss (AGB Anschluss)“ bzw. den „Ergänzenden Bedingungen“, einsehbar unter [www.stw-frankenthal.de](http://www.stw-frankenthal.de) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte **nicht** Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der  Grundstückseigentümer  Erbbauberechtigte  
(bitte ankreuzen)

Name, Vorname, Geb.-Datum bzw. Firma + Reg.Gericht-Nr. (genaue Bezeichnung nach Grundbucheintrag)

für folgenden Netzanschluss:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages

zwischen Anschlussnehmer  
(bitte eintragen)

mit der Kundennummer:

Name, Vorname des Anschlussnehmers

Kundennummer

und dem Netzbetreiber: **Stadtwerke Frankenthal GmbH** für obige Anschlussstelle sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung obiger Netz-Anschlussverordnungen, der „Ergänzenden Bedingungen“ und „AGB Anschluss“ des Netzbetreibers zu.

- Bei Veräußerung seines Grundstücks unterrichtet der Eigentümer den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung.
- Das unabhängig von einer Verbindung mit dem Grundstück fortbestehende Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen Leitungen oder sonstigen Anlagen, die der Netzbetreiber auf dem Grundstück errichtet hat oder noch errichten wird, erkenne ich ausdrücklich auch ohne dingliche Sicherungsmittel an.

, den

Unterschrift/en Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte-r